



Wir fördern Ihr Projekt zu politischer Medienkompetenz!

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) möchte die politische Medienkompetenz der Menschen in Niedersachsen nachhaltig stärken und Themen der Medienkompetenz in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses rücken. Nach erfolgreichen Förderrunden in den letzten Jahren freuen wir uns, erneut Fördermittel für die Umsetzung von Aktivitäten im Bereich politische Medienkompetenz zu vergeben!

Was bedeutet politische Medienkompetenz?

Die Nutzung digitaler Medien für die politische Bildung und den Wissensaustausch darüber? Die Sensibilisierung für Desinformation und Hate Speech im Netz? Die Unterstützung Betroffener von Diskriminierung und digitaler Gewalt? Oder das Fördern von politischer Teilhabe und gesellschaftlichen Engagement im Netz? All dies sind Beispiele für politische Medienkompetenz und sollen durch die Förderung gestärkt werden.

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung fasst unter politischer Medienkompetenz drei Ansätze für die politische Bildung in Niedersachsen zusammen und fördert Projekte in diesen Bereichen:

Politische Bildung mit digitalen Medien

Der Einsatz und die kritische Reflexion von digitalen Bildungstools in der politischen Bildung. Gefördert werden Projekte, die mit digitalen Medien und Methoden innovative Ansätze politischer Bildung verfolgen.

Politikbezogene Medienkompetenz

Rückt das wechselseitige Verhältnis von Demokratie und Digitalisierung in den Fokus und analysiert die notwendigen Fähigkeiten für Teilhabe an demokratischen Prozessen in einer digitalisierten Welt. Gefördert werden Projekte, die Beteiligung und Teilhabe an Politik mit digitalen Angeboten ermöglichen.

Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz

Umfasst Formate der politischen Bildung zu netzpolitischen Themen, die den Einfluss von (digitalen) Medien auf Gesellschaft und Politik behandeln. Gefördert werden Projekte, die politische Bildung zu den Themen Öffentlichkeit, Medien und Medienpolitik betreiben und für die reflektierte Nutzung von Medien schulen.

Wer kann sich bewerben?

Wir freuen uns auf Bewerbungen aller Projekte, die in das Förderprofil zur politischen Medienkompetenz passen. Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die Sie erfüllen müssen. Zum Beispiel ist uns als LpB die Stärkung regionaler



Projekte ein besonderes Anliegen. Deshalb fördern wir ausschließlich Projekte aus und für Niedersachsen.

Politische Medienkompetenz verfolgt den Anspruch, Barrieren der politischen Teilhabe im digitalen und analogen Raum abzubauen. Wir möchten deshalb diejenigen Projekte, die diesen Anspruch teilen und abbilden, besonders ermutigen, sich zu bewerben. Darüber hinaus möchten wir darauf hinwirken, dass sich die Vielzahl von Perspektiven und Erfahrungen einer diversen Gesellschaft auch in der Landschaft der politischen Bildung widerspiegelt. Aus diesem Grund sind Bewerbungen beispielsweise von migrantischen Selbstorganisationen, People of Color, Jüdinnen_Juden oder Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwünscht. Eine deutsche Staatsbürgerschaft der Antragsteller_innen ist keine Voraussetzung.

Die maximale Förderhöhe für ein Projekt beträgt 7.000 Euro.

Wie bewerbe ich mich?

Der Förderantrag (auch Zuwendungsantrag genannt) muss vollständig ausgefüllt und im Original unterschrieben per Post eingereicht werden. Nur so können wir über eine Förderung entscheiden. Grundlage für den Zuwendungsantrag ist die Förderrichtlinie, die Sie auf unserer Website finden. Berücksichtigen Sie dabei bitte auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder im Falle von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Senden Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Förderung im Bereich der politischen Medienkompetenz bitte bis zum 30.06.2025 an folgende Adresse:

Niedersächsische Landeszentrale
für politische Bildung (LpB)
z.Hd. Heiner Coors
Georgsplatz 18/19
30159 Hannover

Welche Dokumente sind relevant?

- **Übersicht über die Förderung politischer Medienkompetenz (dieses Dokument),**
- **Förderantrag,**
- **Förderrichtlinie,**
- **Datenschutzerklärung,**
- **Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK)**

Haben Sie noch Fragen zur Förderung?

Sie sind sich unsicher, ob Sie sich bewerben können? Sie haben Fragen zur Antragstellung? Sie benötigen Unterstützung?

Dann schreiben Sie uns gerne eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an:

Herr Heiner Coors
E-Mail: heiner.coors@lpb.niedersachsen.de
Telefon: 0511 120-7510

Wir beraten Sie gerne!



FAQs zur Förderung

1. In welchem Zeitraum kann das Projekt geplant und umgesetzt werden?

Der Zeitraum für die Durchführung der Projekte (Bevilligungszeitraum) im Bereich politische Medienkompetenz für das Haushaltsjahr 2025 reicht vom 01.12.2025 bis zum 31.12.2026. Dies bedeutet, dass geförderte Projekte in diesem Zeitraum beginnen und enden sollen. Wann genau das jeweilige Projekt konkret beginnt und endet, können die Antragsteller_innen jedoch selbst bestimmen – es soll lediglich innerhalb des genannten Bevilligungszeitraums stattfinden.

2. Kann auch eine mehrjährige Förderung beantragt werden?

Über das Förderprogramm politische Medienkompetenz ist keine mehrjährige Förderung möglich. Der Bevilligungszeitraum beginnt mit Erhalt des Zuwendungsbescheides und frühestens ab dem 01.12.2025. Er endet am 31.12.2026. Vor Beginn des Förderzeitraums dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden; dazu zählt beispielsweise die Beauftragung von Referent_innen.

3. Muss auf die Förderung hingewiesen werden?

Ja – bei der Öffentlichkeitsarbeit, in Publikationen oder Veranstaltungshinweisen muss auf die Förderung hingewiesen werden. Hierfür muss das Logo der LpB verwendet werden mit dem Zusatz „gefördert durch die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung“ (entsprechende Bilddateien werden von der LpB in geeigneten Formaten bereitgestellt).

4. Kann ein Förderantrag auch digital eingereicht werden?

Nein, der Förderantrag kann nicht digital eingereicht werden. Der Förderantrag muss ausgedruckt und im Original unterschrieben bis zum 30.06.2025 an die LpB versendet werden.



5. Wird man informiert, ob der Projektantrag eingegangen ist?

Die LpB versendet keine automatische Empfangsbestätigung. Ist man sich unsicher, ob der Förderantrag eingegangen ist, kann man auf Nachfrage (z.B. per E-Mail) gerne den Eingang bestätigt bekommen.

6. Können auch mehrere Projektanträge eingereicht werden?

Ja, prinzipiell können Antragsteller_innen auch mehrere Förderanträge einreichen. Bei mehreren Anträgen derselben Antragstellerin bzw. desselben Antragstellers kann es allerdings sein, dass Anträge abgelehnt werden, um unterschiedliche Antragsteller_innen zu fördern.

7. Kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden?

Nein, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in der Regel nicht beantragt werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen im Projekt, die eine Zahlungsverpflichtung nach sich ziehen (z. B. Buchung von Räumlichkeiten, Vertragsschluss mit Referent_innen oder Dienstleister_innen), erst ab dem 01.12.2025 und nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides erfolgen können.

8. Wie wird man informiert, ob der Projektantrag bewilligt oder abgelehnt wurde?

Antragsteller_innen werden zeitnah per E-Mail und per Post informiert, sobald die Entscheidung getroffen wurde. Die eingereichten Förderanträge werden nach dem Ende der Bewerbungsfrist (30.06.2025) bewertet. Der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid wird im Anschluss an die Bewertung der Anträge versendet. Dies erfolgt spätestens bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums (01.12.2025). Bei Fragen zum Verfahren oder zum Stand der Bewertung kontaktieren Sie uns gerne.



9. Müssen die Checkboxen am Ende des Förderantrags angekreuzt werden?

Ja, die Checkboxen am Ende des Förderantrags müssen angekreuzt werden. Hiermit bestätigt man, dass die rechtlichen Vorgaben zur Gewährung der Förderung zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden. Bei Fragen zu den einzelnen Checkboxen kontaktieren Sie uns gerne.

10. Nach welchen Kriterien werden die Förderanträge bewertet?

Die Anträge werden sowohl inhaltlich als auch verwaltungstechnisch geprüft. Folgende Kriterien sind für die Prüfung der LpB ausschlaggebend:

- **Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen der Förderrichtlinie sowie die Erreichbarkeit dieser Ziele,**
- **diversitätssensible Planung und Umsetzung des Projekts,**
- **innovativer Charakter des Projekts,**
- **Erreichbarkeit der Zielgruppen,**
- **Eignung des_der Antragsteller_in,**
- **angemessener sowie nachvollziehbarer Ausgaben- und Finanzierungsplan.**

Bei einer hohen Anzahl gleichwertiger Anträge werden Projekte von neuen Antragsteller_innen gegenüber bereits geförderten Antragsteller_innen bevorzugt.

11. Was ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan?

Im Ausgaben- und Finanzierungsplan werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projektes aufgeführt – unter anderem die beantragte Fördersumme, der zu erbringende Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben sowie ggf. beantragte Drittmittel. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muss am Ende ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass alle Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sein müssen und kein Überschuss oder keine Unterfinanzierung bestehen darf. Für den Ausgaben- und Finanzierungsplan muss das vorgegebene Formular genutzt werden.



12. Kann eine Förderung auch in Kombination mit anderen Fördermitteln beantragt werden?

Ja, grundsätzlich kann die Förderung politischer Medienkompetenz mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Bereits erhaltene Förderzusagen sind dem Antrag beizulegen. Die weiteren Fördermittel sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan als Einnahmen anzugeben. Im Falle weiterer Fördermittel muss transparent gemacht werden, welche Ausgaben des Projektes durch die LpB gefördert werden sollen. Sollten sich durch andere Förderungen Veränderungen in den durch die LpB geförderten Anteilen ergeben, muss dies der LpB mitgeteilt werden. Sollte ein Projekt durch fehlende Förderung anderer nicht umgesetzt werden können, müsste eine bereits erfolgte Förderung der LpB zurückerstattet werden.

13. Der finanzielle Eigenanteil in Höhe von 10 % kann nicht geleistet werden – kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja, eine Bewerbung ist trotzdem möglich. Im Rahmen der Förderung lassen sich Mietkosten für eigene Räumlichkeiten, die aufgrund des Projektes nicht extern vermietet werden können, als Eigenanteil einbringen. Ebenso kann ehrenamtliche Arbeit als Eigenanteil eingebracht werden. Ehrenamtliche Arbeit wird mit 15 Euro pro Stunde anerkannt und muss im entsprechenden Umfang im Verwendungsnachweis angegeben bzw. von den ehrenamtlich Tätigen schriftlich bestätigt werden.

Sollte der Eigenanteil trotz dessen nicht vollständig erbracht werden können, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Vollfinanzierung. Diese Ausnahme ist im Förderantrag zu begründen und wird durch die LpB geprüft.

14. Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

Folgende Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt:

- Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter_innen (diese können auch nicht anteilig abgerechnet und gefördert werden),
- Investitionen in Haus und Grund (das sind z. B. Ausgaben für eine Sanierung oder An-, Aus- und Umbauten),
- Ausgaben, die keinen unmittelbaren Projektbezug haben, sondern auch unabhängig vom Projekt anfallen würden (z. B. anteilige Büromiete oder Telefonkosten),



- Ausgaben, die für die Erreichung des Zweckes nicht zwingend notwendig sind (z. B. Eintritt für Freizeitaktivitäten während einer Projektwoche),
- Ausgaben für Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten), die vermeidbar und ohne zusätzliche Begründung über den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) liegen,
- Eigenbelege und pauschale Rechnungen.

Sollte Ihnen bei der Antragstellung die Zweckfähigkeit der geplanten Ausgaben unklar sein, beraten wir Sie gerne telefonisch.

15. Können Personalkosten übernommen werden?

Im Rahmen der Förderung können Honorarkosten beispielsweise für Referent_innen, Trainer_innen oder Expert_innen übernommen werden; Personalkosten für festangestellte und dauerhaft beschäftigte Mitarbeiter_innen werden indes nicht gefördert.

Grundsätzlich müssen Honorar- bzw. Werkverträge schriftlich abgeschlossen werden und sollten u. a. folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift beider Vertragspartner_innen,
- Tätigkeitszeitraum,
- Funktion und Aufgabenbeschreibung,
- steuerrechtliche Aussage und Steuernummer,
- Aussage zur Sozialversicherung oder KSK.

16. Können Kosten für externe Raummiete sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten gefördert werden?

Ja, prinzipiell können Kosten für externe Raummiete sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten übernommen werden, sofern sie im Rahmen des Projektes anfallen. Die Höhe dieser Kosten muss sich an der Niedersächsischen Reisekostenverordnung orientieren; Abweichungen davon müssen begründet werden. Insbesondere Maßnahmen, die eine Teilnahme an Projekten ermöglichen und somit Barrieren senken, werden gefördert.



Nicht förderfähig sind Raummieten für eigene Räumlichkeiten. Diese lassen sich als Eigenanteil einbringen, sofern sie für die Umsetzung des Projektes genutzt werden und dadurch eine externe kostenpflichtige Nutzung nicht möglich ist (z. B. eigener Workshop- und Veranstaltungsraum).

17. Kann technisches Equipment im Rahmen der Förderung angeschafft werden?

Ja, technisches Equipment kann grundsätzlich gefördert werden. Dabei muss lediglich der Nutzen des technischen Equipments ersichtlich sein. Nicht gefördert wird technisches Equipment, das nicht projektbezogen ist, sondern für die digitale Infrastruktur der Antragsteller_innen angeschafft wird. Bereits erworbenes Equipment kann nicht nachträglich bewilligt werden.

18. Lassen sich Posten im Ausgaben- und Finanzierungsplan während des Projektes verändern?

Ja, Gelder können zwischen den Posten im Ausgaben- und Finanzierungsplan hin- und hergeschoben werden. Die genehmigte Fördersumme kann jedoch nicht nachträglich erhöht werden. Kostensteigerungen müssen über Dritt- oder Eigenmittel abgedeckt werden. Bei starken Veränderungen über 20% des jeweiligen Postens muss ein formloser Änderungsantrag bei der LpB eingereicht und von ihr genehmigt werden. Dies gilt ebenfalls für ggf. hinzukommende Ausgabenpositionen, die bei der Antragstellung noch nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan eingeplant wurden.

19. Können auch Rechnungen, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes eingehen, abgerechnet werden?

Ja, solange die Leistung, die in Rechnung gestellt wird, im Bewilligungszeitraum erbracht wurde.

20. An wen kann man sich wenden, wenn man weitere Fragen hat?

Sie haben weitere Fragen zu Ihrem Projekt oder zum Antragsverfahren?
Dann schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an heiner.coors@lpb.niedersachsen.de
oder lassen Sie sich telefonisch unter der Nummer 0511 120-7510 beraten.